

Ausfüllhilfe zur Einkommensteuererklärung (E 1) für 2005 sowie zur Beilage zur Einkommensteuererklärung für Einzelunternehmer (betriebliche Einkünfte) für 2005 (E 1a)

Gesetzeszitate ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) in der für 2004 geltenden Fassung. **Einkünfte** sind bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb der **Gewinn**, bei den anderen Einkunftsarten der **Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten**. Detaillierte steuerrechtliche Informationen entnehmen Sie bitte den Einkommensteuerrichtlinien 2000 (EStR 2000) unter www.bmf.gv.at/Steuern/Richtlinien/Steuerrecht.

A) Erläuterungen zur Einkommensteuererklärung (E 1) für 2005

1 Geben Sie bitte die **Anzahl** der erhaltenen Mitteilungen gemäß § 109a für 2005 an. In dieser Mitteilung wird von der auszahlenden Stelle für bestimmte selbständige Tätigkeiten (zB Vortragende, Vertreter) das Entgelt (inklusive Kostenersätze) ausgewiesen. Die (Betriebs)Einnahmen, für die eine Mitteilung ausgestellt wurde, sind in der Beilage E 1a unter Kennzahl **9050** oder im Fall von Funktionsgebühren in einer Überschussrechnung gesondert auszuweisen. Nähere Informationen zur Mitteilungspflicht gemäß § 109a entnehmen Sie bitte dem "Steuerbuch" (zu finden unter "www.bmf.gv.at/Steuern/Publikationen/Downloads/Broschüren" und Ratgeber").

2 Hier sind Einkünfte einzutragen, die auf Grund **völkerrechtlicher Vereinbarungen** steuerfrei sind. Derartige Einkünfte (einschließlich der in Kennzahl **440** einzutragenden auf Grund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen steuerfreien Einkünfte) sind bei Ermittlung des Ausmaßes einer Einkommensteuergutschrift ("Negativsteuer", § 33 Abs. 8) wie steuerpflichtige Einkünfte zu behandeln.

3 Der **Alleinverdienerabsetzbetrag** beträgt jährlich **364 Euro**. Er erhöht sich bei Vorhandensein von Kindern und beträgt **494 Euro** bei einem Kind, **669 Euro** bei zwei Kindern. Der Betrag von 669 Euro erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils **220 Euro**. Voraussetzung ist, dass Sie im jeweiligen Jahr für mehr als sechs Monate verheiratet waren, von ihrem Ehepartner nicht dauernd getrennt gelebt haben und Ihr Ehepartner Einkünfte von höchstens 2.200 Euro erzielt hat. Wurde im jeweiligen Jahr für mindestens ein Kind für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen, so dürfen die Einkünfte Ihres Ehepartners insgesamt höchstens 6.000 Euro betragen haben. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht auch in einer eheähnlichen Gemeinschaft zu, die im jeweiligen Jahr für mehr als sechs Monate bestanden hat, wenn einer der Partner für mindestens ein Kind für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen hat. Soweit im Folgenden auf "(Ehe)Partner" Bezug genommen wird, sind damit sowohl verheiratete Personen als auch Lebensgefährten mit mindestens einem Kind gemeint. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht pro (Ehe)Partnerschaft nur einmal zu, und zwar dem (Ehe)Partner mit den höheren Einkünften; bei gleich hohen Einkünften im Zweifel dem weiblichen (Ehe)Partner, ausgenommen der Haushalt wird überwiegend vom männlichen (Ehe)Partner geführt. Einkünfte aus Kapitalvermögen sind bei der Berechnung der Einkunftsgrenzen für den Alleinverdienerabsetzbetrag auch dann zu berücksichtigen, wenn sie mit dem Kapitalertragsteuerabzug oder mit dem besonderen Steuersatz von 25% endbesteuert sind (siehe Punkte 27 und 32).

4 Der **Alleinerzieherabsetzbetrag** steht Ihnen zu, wenn Sie im jeweiligen Jahr mehr als sechs Monate nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner gelebt haben und für mindestens sieben Monate für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen haben. Er beträgt bei einem Kind jährlich **494 Euro**, bei zwei Kindern beträgt er **669 Euro**. Der Betrag von 669 Euro erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils **220 Euro**.

5 Sofern Sie mindestens drei Kinder haben, für die Sie oder ihr (Ehe)Partner im jeweiligen Jahr für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen haben oder für die Ihnen für mindestens sieben Monate ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, erhöht sich der Höchstbetrag für die unter den gemeinsamen Höchstbetrag fallenden Sonderausgaben (siehe Punkt 62) noch um weitere 1.460 Euro. Jedes Kind kann den Erhöhungsbetrag nur einem Steuerpflichtigen vermitteln und darf auch selbst keine unter den gemeinsamen Höchstbetrag fallenden Sonderausgaben geltend gemacht haben.

6 Ein **Mehrkindzuschlag** steht Ihnen zu, wenn Sie allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil 2005 für mindestens drei Kinder Familienbeihilfe bezogen haben und das (Familien-)Einkommen 2005 das Zwölfwache der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung (§ 45 ASVG) nicht übersteigt. Den **Mehrkindzuschlag für 2006** erhalten Sie bei der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr **2005**. Er beträgt **36,40 Euro** monatlich für das dritte und jedes weitere Kind. Das (Familien-)Einkommen darf 2005 den Betrag von 43.560 Euro nicht überstiegen haben. Dabei ist das zu versteuernde Einkommen heranzuziehen. Die im Rahmen der Veranlagung zu berücksichtigenden Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sind bei Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abzuziehen. Ihr zu versteuerndes Einkommen und das zu versteuernde Einkommen Ihres (Ehe)Partners sind für die Ermittlung der Höhe des Familieneinkommens grundsätzlich zusammenzurechnen. Eine Zusammenrechnung erfolgt nicht, wenn Sie mit Ihrem (Ehe)Partner im Jahr 2005 nicht mehr als 6 Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder wenn das Einkommen eines der (Ehe)Partner negativ ist. Der Mehrkindzuschlag kann grundsätzlich nur vom Familienbeihilfenbezieher selbst beantragt werden. Kommt es für diesen zu keiner (Arbeitnehmer)Veranlagung, kann der Familienbeihilfenbezieher zu Gunsten des (Ehe)Partners verzichten. Beziehen für die im gemeinsamen Haushalt befindlichen Kinder beide Elternteile Familienbeihilfe, kann einer der beiden Elternteile den Mehrkindzuschlag beantragen, wenn der andere Elternteil dazu seine Zustimmung erteilt.

